

Merkblatt 3 – Nachbarschaftsklage

Version 1.0, 01.06.2022

Klären des Sachverhalts

Wie stark Emissionen von Holzfeuerungen wahrgenommen werden, hängt sowohl von den örtlichen Gegebenheiten als auch von der individuellen Sensibilität ab. Wenn immer möglich, sollte deshalb so früh wie möglich ein konstruktives Gespräch mit dem Betreiber gesucht werden, um eine gemeinschaftliche Lösung zu finden.

Die gesetzliche Grundlage bietet die [Luftreinhalte-Verordnung \(LRV\)](#), welche neben Emissionsgrenzwerten zusätzlich festlegt, dass Immissionen übermässig sind, wenn ein wesentlicher Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört ist (Art. 2, LRV). In diesem Fall kann die Behörde zusätzliche Massnahmen verfügen (Art.9, LRV).

Die Abwicklung von Nachbarschaftsklagen sind je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich geregelt. Die Hinweise in diesem Merkblatt sind deshalb nicht immer anwendbar und sind individuell je nach Örtlichkeit zu prüfen.

Ursachen für Nachbarschaftsklagen

Geruch Während Starts und im Ausbrand können Holzfeuerungen kurzzeitig geruchlich wahrnehmbar sein, während des Betriebs sollte dies aber nicht der Fall sein. Für übermässige Geruchsmissionen in der Umgebung gibt es allerdings keinen messbaren Grenzwert. Die Intensität von Geruchsmissionen kann jedoch durch geschulte Testpersonen vor Ort festgestellt werden.

Rauch Rauch, welcher nach dem Kamin nicht nach oben steigt und abgeführt wird, ist störend, insbesondere in Kombination mit Geruchsemissionen. Ob die Kaminhöhe und die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases den Empfehlungen des Bundes entsprechen, muss die Vollzugsbehörde überprüfen. Je nach Lage des Hauses und lokalen Wetterphänomenen kann aber auch eine korrekt installierte Kaminanlage das Absinken der Abgase nicht verhindern. In diesem Fall müssen mögliche Massnahmen mit einem Kaminbauer diskutiert werden.

Grobstaub Sichtbare Ablagerungen von Grobstaub können sehr störend sein. Die 0.001 mm bis mehrere Millimeter grossen Ablagerungen bestehen hauptsächlich aus schwarzem Kohlenstoff und bilden im Kontakt mit Wasser einen schmierigen Film. Solcher Grobstaub ist im Gegensatz zu Feinstaub nicht lungengängig und deshalb zwar störend, aber für die Gesundheit kaum schädlich.
(s. auch Merkblatt 1 – Grobstaubauswurf)

Lärm Neben Luftschall kann insbesondere Körperschall über weite Strecken übertragen werden. Mit baulichen Massnahmen kann dies meist behoben werden.

Sachverhalt dokumentieren

Der beobachtete Sachverhalt ist möglichst detailliert festzuhalten und aufzeigen, was bei einer kurzen Anlagenbegehung nicht direkt erkennbar ist, um eine sachliche und zielorientierte Lösungsfindung zu ermöglichen:

- Datum und Uhrzeit der beobachteten Ereignisse. (je nach Häufigkeit über einen Tag, Woche etc.)
- Dauer des einzelnen Ereignisses (1Minute, 15 Minuten, 1 Stunde etc.)
- Sachverhalt festhalten. Videos sind dabei nützlicher als nur Bilder um z.B. die Dauer und Häufigkeit der Ereignisse zu erkennen. (Fotos dabei nie nachbearbeiten)

Merkblatt 3 – Nachbarschaftsklage

Version 1.0, 01.06.2022



Bild 1: Bei Grobstaubablagerungen in der Umgebung zum Beispiel ein Flies auslegen, damit der Sacherhalt besser dokumentiert werden kann. Bei Fotos eine Vergleichsgrösse wie zum Beispiel einen Schlüssel oder Kugelschreiber mit auf das Foto nehmen.



Bild 2 Auf diesem Foto ist eine starke Rauchentwicklung sichtbar. Daraus kann aber nicht erkannt werden, ob das Ereignis 30 Sekunden oder 5 Minuten gedauert hat. Ein Video zeigt dies besser.

Formelles Vorgehen in folgender Reihenfolge

- 1) Gespräch mit dem Betreiber suchen.
- 2) Falls möglich mit dem involvierten Feuerungslieferanten eine Lösung suchen.
- 3) Schriftliche Beschwerde bei der zuständigen Behörde einreichen. Bei Anlagen < 70 kW ist das die Gemeinde. Bei Beschwerden an die Gemeinde ist es hilfreich, eine Kopie des Schreibens an das kantonale Amt für Umwelt zu senden. Damit ist der Kanton ebenso informiert und kann gegebenenfalls bei der Gemeinde nachfragen. Die Beschwerde sollte folgende Punkte enthalten:
 - Problem erläutern
 - Bisherige Schritte
 - Erläutern, weshalb das Problem nicht gelöst wurde
- 4) Wenn die Beschwerde bei der Gemeinde nicht weiterhilft, kann bei der kantonalen Behörde eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden.
- 5) Übermässige Emissionen können direkt bei der Polizei gemeldet werden. Ein Umweltpolizist kann den Sachverhalt feststellen und dokumentieren. Danach kann eine Anzeige eingereicht werden.
- 6) Als letztes Mittel kann eine zivilrechtliche Klage bei der Polizei oder dem Untersuchungsrichteramt eingereicht werden.